

80. Können die Statuten von Versicherungsgesellschaften auf Aktien vorschreiben, daß die Gesellschaft den nicht sofort eingezahlten Betrag des Grundkapitals nach Bedarf in Form von Nachschüssen der Aktionäre, unter Vorbehalt der Rückerstattung aus späterem Gewinn, einfordert?

§GB. §§ 211 bis 213.

II. Zivilsenat. Ur. v. 12. März 1918 i. S. W. (R.) m. Magdeburger Hagel-Versicherung (Bekl.). Rep. II. 402/17.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Kläger hatte in den Jahren 1897 bis 1906 45 Stück auf den Namen lautende Aktien der Beklagten erworben und darauf im ganzen an „Nachschüssen“, die die Beklagte von ihm eingefordert hatte, 31950 *M* bezahlt. Da er zur Zahlung der letzten Nachschüsse nicht imstande war, übergab er die Aktien im Sommer 1909 der Beklagten, die sie seiner Weisung gemäß für ihn veräußerte, sich aus dem Erlöse wegen ihrer Forderung befriedigte und den Rest an ihn ablieferte. Mit der Klage forderte er den Betrag der Nachschüsse zurück, weil die Beklagte ungerechtfertigt bereichert sei. Zur Begründung behauptete er, daß er wegen angeborenen Schwachsinns an einem dauernden, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit leide, daher geschäftsunfähig sei, weshalb auch seine sämtlichen den Erwerb der Aktien betreffenden Rechtshandlungen nichtig und er überhaupt nicht Aktionär geworden sei.

Die Beklagte bestritt die Geschäftsunfähigkeit und wandte insbesondere ein, daß sie die Nachschüsse der Jahre 1907 und 1909 bereits im Jahre 1912 an die damaligen Aktionäre zurückgezahlt habe, also um diese Beträge nicht mehr bereichert sei. Der Kläger machte demgegenüber unter anderem geltend, die Rückzahlung der Nachschüsse, die im Rechtssinn Einlagen auf das Grundkapital darstellten, sei gesetzwidrig erfolgt und die Beklagte habe deshalb einen Schadenersatzanspruch gegen ihren Vorstand und Aufsichtsrat erlangt.

Durch Urteil des Landgerichts wurde die Klage mangels Beweises der Geschäftsunfähigkeit abgewiesen.

Der Kläger legte Berufung ein und führte zur Begründung seines Anspruchs neu an, daß, falls die Nachschüsse nicht als Einlage auf das Grundkapital anzusehen seien, der § 11 des Statuts der Beklagten, der die Einziehung von Nachschüssen gestatte, wegen Verstoßes gegen §§ 211, 212 *HGB.* nichtig sei. Schon aus diesem Grunde habe die Beklagte den Betrag der Nachschüsse ohne Rechtsgrund erlangt.

Die Berufung hatte keinen Erfolg. Auch die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht geht mit Recht von der Annahme aus,

daß die „Nachschüsse“, die der Kläger auf Erfordern der Beklagten gezahlt hat, lediglich Einlagen auf das Grundkapital sind und nicht als Geldleistungen neben den durch den Nennbetrag der Aktien begrenzten Kapitaleinlagen angesehen werden können. Die Bestimmung in § 11 des Statuts der Beklagten, wonach jeder Aktionär verpflichtet ist, diese Nachschüsse zu zahlen, ist daher rechtswirksam; die §§ 211, 212 HGB. stehen ihr nicht entgegen. Als Nachschüsse sind diese Leistungen nur bezeichnet im Gegensatz zu den $33\frac{1}{3}\%$ des Nennbetrags der Aktien, die nach § 7 des Statuts sofort „bar eingeschossen“ sind. „Für die übrigen $66\frac{2}{3}\%$ “, heißt es in § 7 unter Verweisung auf § 11 weiter, „haften die Aktionäre und stellen darüber Wechsel aus“. In § 11 ist dann gesagt, daß die Zahlung der Nachschüsse unter Vorbehalt der Rückerstattung erfolgt und bis dahin in Höhe des gezahlten Nachschusses die Wechselverpflichtung der Aktionäre ruht, während nach dem bezogenen § 51 des Statuts in Höhe der erfolgten Rückerstattung die Wechselverbindlichkeit der Aktionäre wieder in Kraft tritt, bei Ausschluß der Rückerstattung durch Generalversammlungsbeschuß aber die gezahlten Nachschüsse auf den Wechseln abgeschrieben werden. Bei Nichtzahlung der Nachschüsse binnen bestimmter Frist wird nach § 11 zur Präsentation der Wechsel und zur Wechselklage, und falls hierdurch der eingeforderte Nachschuß nicht gedeckt wird, zum Reduzierungsverfahren gemäß § 219 HGB. geschritten.

Daraus ergibt sich, daß die in § 11 des Statuts geregelten Nachschüsse nichts weiteres sind als regelmäßig, unter Vorbehalt der Rückerstattung aus späterem Gewinn, geleistete Bareinzahlungen auf die $66\frac{2}{3}\%$ des Nennbetrags, die vorläufig nicht eingezahlt waren, deren Einzahlung aber durch die von den Aktionären ausgestellten Wechsel gesichert wurde. § 213 HGB. steht der späteren Rückerstattung der Nachschüsse nicht entgegen, weil sie nicht endgültig als Einlagen eingezahlt sind.

War demnach der Aktionär als solcher zur Zahlung der hier fraglichen Nachschüsse verpflichtet, so war es auch der Kläger, wenn er im Verhältnis zu der beklagten Gesellschaft als Aktionär galt. Das war, da die Aktien auf Namen lauteten, nach § 223 Abs. 2 HGB. nur der Fall, wenn er als solcher im Aktienbuche der Beklagten verzeichnet war. Dies war er unstrittig. Aber es ist dem Kläger nicht verwehrt, geltend zu machen, daß seine Eintragung im

Aktienbuche auf falscher Grundlage beruhe, weil er der Eintragung nicht zugestimmt habe oder die Zustimmung nichtig sei (R.G.Z. Bd. 86 S. 189). Letzteres hat der Kläger behauptet, weil er infolge angeborener Geisteschwäche zu den in Betracht kommenden Zeiten sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, er daher geschäftsunfähig und jede seiner Willenserklärungen nichtig gewesen sei (§ 104 Abs. 2, § 105 B.G.B.). . . . (Es wird dargelegt, daß dies nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zutrifft.)

Ist demnach davon auszugehen, daß der Kläger in dem Zeitraume von 1897 bis 1906 nicht geschäftsunfähig war, so fällt der Grund weg, aus dem seine Zustimmung zur Eintragung als Aktionär im Aktienbuche der Beklagten unwirksam sein soll. Es ergibt sich, daß die Beklagte wegen aller hier fraglichen 45 Aktien berechtigt war, die Zahlung der Nachschüsse aus dem Vermögen des Klägers zu fordern, daß sie also durch die erfolgte Zahlung nicht bereichert ist. Dies genügt zur Abweisung der Klage und zur Zurückweisung der Revision.“ . . .